Grünberger  Wochenblatt.

22. Jahrgang. № 62.

Redaction Dr. W. Levysohn.

Montag den 3. August 1846.

Der Findling.

10. Das Krankenlager.

(Fortsetzung.)

Als die Dame ihren Pflegling mit gekräftigter Hand den Löffel zum Munde führen und das Schüsselchen halten sah, brach sie in die Worte aus: „O wie wird sich Dein Vater freuen, wenn er von seiner Reise zurückgekehrt sein und Dich so weit wieder hergestellt sehen wird!"

„Der Vater? mein Vater?" sprach Christlieb verwirrt und rieb sich ängstlich die Stirne. Mit einem Male kam ihm die Erinnerung zurück. „Ach, Herr Gott!" rief er heftig erschrocken, „die Pauken! Ich Unglücklicher! was wird der Herr sagen?" Der Löffel entfiel seiner bebenden Hand.

Auch die Dame zitterte vor Schreck. Sie fürchtete, der Kranke bekomme einen Rückfall und spreche wieder irre. Kaum vermochten ihre bleichen Lippen die Trostworte hervorzustammeln: „Mein guter Balduin! ermanne Dich! Wirf alle Sorgen hinter Dich zurück! Niemand soll Dir einen Vorwurf machen dürfen — Alles ist bereits beseitigt."

Aber nicht sobald fühlte sich Christlieb wieder beruhigt. Daher war auch der Schlummer, in welchen er gegen Abend sank, nicht so fest, daß er nicht hätte einen Theil des Gesprächs verstehen können, welches seine angebliche Mutter mit dem wieder erschienenen Arzte hielt.

„Ach!" seufzte sie, „Herr Hofrath! mein Herz schwebt zwischen Angst und Freude. Seit der Krankheit ist mein Balduin wie umgetauscht. Verschwunden ist sein Trotz, sein Eigensinn, sein Ungehorsam, seine Herrschsucht und Ungenügsamkeit. Ohne zu murren schluckt er die übelschmeckendste Arznei hinab; für jeden Trunk Wassers, für jeden dargereichten Bissen dankt er innig. Mit einer Höflichkeit, die mir fast das Herz zerschneidet, nennt er mich jetzt Sie, und bescheiden wartet er, bis ihm etwas dargereicht wird. Dagegen bangt mir, daß sein Kopf gar zu sehr gelitten haben möge — daß vielleicht ein stiller Wahnsinn — eine Abwesenheit des Geistes — o Gott! ich kann den fürchterlichen Gedanken nicht weiter aussprechen! Dieselbe Idee, welche ihn in seinen Phantasien der Fieberhitze beschäftigte, scheint auch in seinem wachenden Zustande ihn zu verfolgen."

Die Tröstungen, welche der Arzt der weinenden Dame entgegnete, überhörte Christlieb, indem der Schlaf sich seiner wieder bemächtigte.

Am nächsten Morgen frühstückte Christlieb versüßten Thee und Zwieback. Seiner Eßlust nach hätte er gleich mögen ein Groschenbrot verzehren. Hierauf rückte eine Dienerin einen hohen Lehnstuhl in die Nähe des Ofens; ihre Gebieterin bekleidete den Patienten mit dem bereit hängenden Schlafrocke und geleitete ihn zum Sessel hin. Erst wollte er bescheiden ihre Hilfe ablehnen, doch verspürte er bald, daß seine Füße noch zu schwach waren, ihn ohne Stütze zu tragen. Hier ruhte er, beschienen von den milden Strahlen der Frühlingssonne, welche draußen das Vögelchor zum lustigen Zwitschern und Singen veranlaßte. Neben ihm stand seine vermeinte Mutter, die mit ihrem Körper ihn vor dem kältenden Luftzuge

deckte, welchen die das Bett aufschüttelnde Dienerin verursachte.

„Hast Du mich denn noch ein wenig lieb?“ fragte ihn die hohe Dame mit Liebe in Miene und Stimme.

„O recht sehr!“ entgegnete Christlieb schämig. „Sie sind ja so gut gegen mich und ich weiß gar nicht, wie ich dazu komme.“

„Nenne mich doch nicht Sie,“ bat die Frau, „sondern Du, wie sonst. Du bist ja immer noch mein Sohn und meine einzige Freude.“

„Ach Gott!“ erwiederte Christlieb demüthig, „nur ein armer Bursche bin ich und gar nicht werth, Ihr Sohn zu heißen.“

„Sprich nicht also, mein Sohn!“ antwortete die Frau. „Es ist wahr, daß Du mir und Deinem guten Vater durch Dein früheres Leben viel Kummer bereitet hast. Als Du gar mit einer entwendeten Summe Geldes heimlich entwichst, um mit einigen Dir gleichgesinnten Kameraden in die weite Welt zu gehen, da glaubten wir verzweifeln zu müssen. Dennoch war die Liebe zu Dir und die Hoffnung, Dich wieder auf den rechten Weg zurückzubringen, nicht ganz in uns erloschen. Darum reisete Dein Vater mit dem braven Lehrer Funke ab, Dich aufzusuchen und in das elterliche Haus zurück zu führen. Wie wird er sich freudig überrascht sehen, findet er daheim den wiedergekehrten, verlornen Sohn als einen neuen, gebesserten Menschen. Und derselbe bist Du und darum auch werth, wieder unser Sohn zu sein und zu heißen. Die Noth, so wie die schreckliche Nähe eines fast unvermeidlichen Todes hat Dich gebessert, Dir selbst Dich zurückgegeben. Aus Deiner dürftigen Kleidung, aus Deinen Fieberphantasien ließ sich's errathen, wie trübselig es Dir ergangen sein mag, als das Geld verthan war und Deine falschen Freunde Dich verlassen hatten. Nun wirst Du gewiß den gewaltigen Unterschied einsehen, der zwischen dem Vaterhause und der Fremde stattfindet. Zweimal bist Du mir auf eine schreckliche Weise entrissen, zweimal wunderbar wiedergegeben worden.“

Christlieb glaubte abermals in der Fieberhitze zu liegen, als er diese unverständliche Rede vernahm. Er sah die Sprecherin mit wirrem Blicke an, welche alsbald ihre lange Herzensergießung bitter bereute. Deren üble Wirkung zu schwächen, sagte sie daher schnell: „Mein Sohn! empfindest Du keine Sehnsucht nach irgend etwas? Sprich und ich will mich bemühen, Deinen Wunsch nach Kräften zu erfüllen.“

Christlieb fiel hier in ein tiefes Sinnen. O ja, er wußte wohl, nach welchen Personen er sich recht sehr sehnte. Aber diese herbeigeschafft zu sehen, wäre zu viel verlangt, ja wohl unmöglich gewesen.

„So sprich doch!“ drängte die Dame.

„Eine Geige möcht' ich haben!“ platzte jetzt Christlieb los.

„Eine Geige?“ wiederholte Jene niedergeschlagen. „Ja, Du sollst eine bekommen,“ fuhr sie traurig fort, „wenn Du Dich wirst mehr erholt haben. Jetzt vermagst Du ja kaum den Arm frei zu erheben, geschweige denn eine Geige zu halten und den Bogen zu führen. Auch könnten die grellen Töne Deine Nerven zu sehr erschüttern. Darum gedulde Dich noch einige Zeit.“

Jetzt griff die Dame ihm unter die Arme, ihn empor zu heben und nach dem Bette zurückzuführen. Da zog Christlieb eine schmerzliche Miene.

„Ist Dir etwas?“ forschte die Dame erschrocken.

„Die Seite thut mir etwas weh!“ entgegnete Christlieb.

„O weh!“ sprach diese, „ich werde gerade die Stelle getroffen haben, wo der Fischer, der Dich aus dem Wasser rettete, mit seinem Haken Dich verwundet hat. Doch der Wundarzt versichert, daß es gar keine Gefahr damit habe und sich bald völlig geben werde.“

Es vergingen nun der Tage mehrere, in welchen Christlieb zusehends genas, aber auch seine neue Mutter immer lieber gewann. Auf ihre Bitte gab er ihr auch diesen Namen und bemühte sich, sie mit Du anzureden, wobei er freilich oft aus der Rolle fiel. Da jene sorgfältig sich hütete, mit irgend einem Worte die Vergangenheit zu erwähnen, so hatte sie auch nicht Ursache, an Christliebs Besinnung länger zu zweifeln. Den ersten leisen Versuch, zu sehen, ob er noch auf seinen frühern Ideen beharre, wagte sie, als sie ihn mit dem Geschenke einer schönen Violine unvermuthet überraschte.

Christliebs Augen blitzten freudig bei ihrem Anblicke; die Geberin aber lächelte ungläubig, als der vermeinte Balduin das Instrument in die Hand nahm. Ihre Züge wurden jedoch ernst, wie Christlieb den Bogen kunstgerecht ergriff, die Saiten berührte, stimmte und die Wirbel drehte. Sie versteinte gar, als er das unbeschreiblich süße, gesangreiche Thema der Rodeschen Variationen in A–dur begann und mit tiefem Gefühl ausführte. Indem er aber zur ersten Variation dann überging und sein Bogen, so wie seine Finger volles Feuer und Leben bekamen, erreichte die Bestür-

zung der armen Frau ihren höchsten Grad. „Halt!“ rief sie außer sich, „nicht mein Balduin bist Du! und doch mein Sohn! Habe ich nicht Zwillinge gehabt, die mir beide zugleich entrissen wurden und von denen nur einer mir wundersam zurückgegeben wurde? Mein Reinhold bist Du, mein süßer, lieber Sohn!“ — Jauchzend schlang sie ihre Arme um den Wiedergefundenen; Christlieb fiel an ihre laut pochende Brust und die Geige klingend zur Erde.

Und die Engel im Himmel freuten sich mit über Mutter und Kind, die einander wieder gefunden hatten.

---

11. Die Verkennung.

In dem Gasthofe eines kleinen Gebirgsstädtchens saßen an einem heitern Vormittage vier junge Burschen um einen Tisch, welchen Weinflaschen, Semmel und Schweizerkäse deckten. Die Kinnladen arbeiteten wacker und dazwischen sogen die durstigen Lippen gar oft den goldenen Wein aus dem stets gefüllten Glase. Muntere Scherze, die nicht zu den anständigsten gehörten und von einem kleinen Rausche zeugten, tönten durch die Gaststube, in welcher außer den Zechenden und einer Kellnerin sich Niemand weiter befand. Bald bemerkten jedoch die zwei Hauptsprecher, wie ihr vierter Genosse, den Kopf in die Hand gelegt, nachdenklich vor sich hinstarrte. Da rief der Eine von ihnen mit höhnischem Ausdrucke: „Hat das Muttersöhnchen vielleicht das Heimweh schon bekommen, daß es so miserabel sich geberdet und flennt?“

Der Getroffene veränderte seine Stellung, schaute auf und sagte mit einem gezwungenen Lächeln: „Ich habe das Heimweh nicht, sondern mein Beutel hat's, in welchem kaum noch fünf Thaler übrig sind. Sobald diese ausgegeben, werdet Ihr so gut sein, Eure Kassen aufzuthun.“

Diese Rede machte selbst auf die vom Wein benebelten Gemüther der jungen Herren einen sichtlichen Eindruck. Ihre Gesichter wurden noch einmal so lang und mit völlig nüchterner Stimme hob der Eine an: „Warum hast Du uns denn das nicht eher gesagt? Hätten wir gewußt, daß Deine Baarschaft, von welcher Du erst so viel Wind machtest, aus einer solchen Lumperei bestände: wir würden uns besonnen haben, die Genossen Deiner Ritterfahrt zu werden und uns deshalb mit unsern Vormündern zu verfeinden.“

„Wer anders hat mich denn am meisten dazu aufgereizt, als Du, Nicolaus?“ rief der Andere zornig. „Du hast mir ja alle Anschläge eingegeben, wie ich das Geld im Namen meiner Eltern aufborgen und uns mit falschen Pässen versehen sollte.“

„Zankt Euch nicht!“ sprach der Dritte mit lallender Zunge, „schlagt Euch lieber! Wenn das Geld alle ist, so ist auch die Komödie aus. Du, Balduin, kriechst zu Kreuze, giebst Deinen Eltern ein gutes Wort und wirst unser gemeinsamer Sündenbock, der alle Schuld auf sich allein nimmt. Damit ist die Sache abgethan, die ja eigentlich nur ein Geniestreich ist.“

„Der Sündenbock Balduin soll leben!“ lachten die Andern und erhoben ihre Gläser. Dieser aber mochte nichts von dem Scherze wissen, sondern steckte unwirsch den Kopf zum Fenster hinaus. Indeß sorgten die Uebrigen dafür, daß von dem Frühstücke keine Ueberreste verblieben.

Jetzt traten ein bejahrter Mann und ein junges Mädchen in die Stube. Beide gingen reisefertig und in der Kleidung des Bauernstandes. Der Mann trug, außer einem mäßig großen Ranzen, noch ein Futteral von schwarzer Wachsleinwand auf dem Rücken, das Mädchen dagegen ein kleines Bündel unterm Arme, ein Säckchen von grauer Leinwand in der rechten Hand und ein schwarzes Band auf ihrer Haube. Nach einem höflichen Gruße, der nur von Seiten der Aufwärterin erwiedert wurde, nahmen die beiden Wanderer ihren Platz auf der hölzernen Wandbank in der Gegend der Thür und legten ihr Gepäck ab.

„Für einen Dreier Kornbranntwein und für einen Sechser Brod!“ begehrte der Mann von der herzutretenden Kellnerin, welche sofort das Verlangte herbeitrug. Der Mann nahm hierauf einen Schluck und schob dann das Gläschen seiner Nachbarin mit den Worten hin: „Da, Malchen! auf der Reise ist ein Gläschen Schnaps erlaubt und in dem heutigen Nebel eine wahre Arznei.“

(Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltiges.

Die Berliner Stadtverordneten haben nun wirklich mit dem schönen Werk, die Stolgebühren der Geistlichen abzuschaffen und dafür einen fixirten Gehalt zu bestimmen, den Anfang gemacht; das Beichtgeld in der Louisenstadtkirche wird schon jetzt von keinem Geistlichen mehr erhoben.

*Folgender außerordentlicher Fall von Magnetismus soll unlängst in Virginien sich begeben haben. Personen: ein Magnetiseur, ein Knabe und Zuschauer. Magnetiseur: Sie haben gesehen, meine Herren daß ich diesen Knaben auf's Gerathewohl aus der Menge herausgenommen habe. Sein Arm ist jetzt an die Wand gelehnt, und er kann ihn nicht wegnehmen, noch herunterlassen, ohne meine Einwirkung. — Zuschauer: Gieb den Arm herunter, Junge! — Knabe: Ich kann nicht! — Zuschauer: Herunter mit dem Arm, Du sollst einen Neunpence haben. — Magnetiseur: Er kann den Arm eben so wenig herunterlassen, als er einen Mühlstein aufzuheben vermag. Sie können so viel Geld als Ihnen beliebt vor ihm auf den Boden legen, und alles was er davon aufliest will ich Ihnen vergüten. — Hier legten mehre von den Zuschauern Geldstücke bis zum Betrag von zwei bis drei Dollars nieder. — Die Zuschauer: Nun, Junge, alles das gehört Dir; nimm es und mache Dich davon. — Augenblicklich sank der Arm des Jungen. Seine Hand fiel gerade auf den Geldhaufen, den er mit gelenken Fingern zusammenraffte und hurtig trugen ihn seine nicht magnetisirten Füße vom Schauplatze weg. Der gelehrte und gründliche Magnetiseur blieb ganz verblüfft über die Grundlosigkeit seiner Kunst, über die Schlechtigkeit der Menschen, über den Mangel an Treu und Glauben unter den Leuten stehen, während die Zuschauer unter furchtbarem Gebrüll die Erstattung ihres Geldes verlangten, das der Knabe so geschickt wegmagnetisirt hatte.

*Die Toleranz der Engländer gegen den Götzendienst ihrer indischen Unterthanen ist bekannt; es ist dieselbe theils der Ausfluß einer gesunden Politik, theils aber auch ihres Krämergeistes. So gingen vor einigen Jahren mehre Kisten voll Götzenbilder an Bord desselben Fahrzeuges nach Indien ab, auf welchem sich zwei Missionäre zur Bekehrung der Hindu's einschifften.

*Zu den zahlreichen religiösen Secten, die in Nordamerika ungescheut ihr Wesen treiben, gehören auch die Baptisten, die bekanntlich erst dann taufen, wenn der Täufling ein überlegungsfähiges Alter erreicht hat. Die Geistlichen der Secte ziehen im Lande umher und taufen öffentlich in den Flüssen und Teichen die Erwachsenen beiderlei Geschlechts. Bei dem schönen Geschlechte namentlich gehört gewiß ein starker Glaube dazu, sich bei solchen öffentlichen Taufen allen Blicken auszusetzen; aber der Glaube wirkt Wunder und ein Wunder ist es gewiß, wenn Frauen selbst aus den höheren Ständen aus religiösem Enthusiasmus sich solchen Ceremonien unterziehen. — Vor etwa zwei Jahren war die Sucht, Baptist zu werden, so stark eingerissen, daß selbst der kalte Winter den Taufen kein Ende machte. Löcher wurden in das Eis gehauen und die Tauf-Candidaten mit dem Kopfe voran hinein getaucht. Viele zogen sich dadurch gefährliche Erkältungen zu und manche mußten ihre Unvorsichtigkeit durch ein langes Siechthum und einen frühen Tod büßen. Ein Jünger der Baptisten taufte um dieselbe Zeit eine Anzahl Männer und Frauen in einem kleinen Landsee in Illinois. Fußdickes Eis bedeckte das Wasser und der Täufer stand vor einem großen Loche emsig beschäftigt, Einen nach dem Andern in das kalte Bad zu stürzen. Zwanzig bis dreißig mochte er auf diese Weise abgefertigt haben, als die Reihe an eine schon bejahrte, sehr achtbare Frau kam. Er tauchte sie in's Wasser. Da sie sich aber an der Eisdecke festhielt, so wurde der obere Theil ihres Körpers nicht benetzt. Der Täufer bemühte sich, dies zu bewerkstelligen, was ihm auch bald gelang und er hielt dabei die Widerstrebende am Zopfe, damit sie nicht unter das Eis gerathe. Aber, o weh! die Frau trug falsches Haar, der Zopf lösete sich ab und die Besitzerin desselben verschwand unter dem Eise. Der Täufer machte zwar einige Versuche sie zu retten, indem er niederkniete und die Unglückliche zu erhaschen suchte, aber vergebens; sie war verloren. Da redete er ganz ruhig und kaltblütig, während er den Zopf noch in der Hand hielt, die Versammelten an: „Unsere Schwester ist auf kürzerem Wege in's Himmelreich gegangen, als ich ihn zeigen kann. Friede sei mit ihr!" Und er setzte dann, ohne sich im Geringsten durch diesen Unglücksfall stören zu lassen, seine Taufen fort, indem er zuerst eine neben ihm stehende Negerin ergriff, um sie in das kalte Bad zu tauchen.

*Kürzlich erlebte man in Pesth ein seltsames Probestück ungarischer Richterweisheit, indem ungefähr 20 Glieder eines Spielklubbs nach den jetzt strengen Gesetzen über Hazardspiele zu einer Strafe von hundert Gulden in Gold verurtheilt wurden, mit dem Beisatze, daß Jene, welche diese Summe nicht zu entrichten vermögen, sechs Monate eingesperrt, mit wöchentlich zwei Fasttagen belegt werden und dreißig Stockprügel erhalten sollten!!

Druck und Verlag von W. Levysohn.

Intelligenzblatt zum Grünberger Wochenblatte.

22. Jahrgang. Montag den 3. August 1846. Nro. 62.

Bekanntmachung.

Bei der Wichtigkeit einer pünktlichen Handhabung des Feuerlöschdienstes und dem unumgänglichen Erforderniß, daß ein Jeder, der zu solchem Berufenen bei eintretender Feuersgefahr die im Voraus ihm angewiesene Stelle einnehme und auf solcher mit thatkräftigem Gemeinsinn den ihm auferlegten Verrichtungen nachkomme, können wir nur wiederholt darauf hinweisen, wie zur Abwendung großen Unglücks von unserer Stadt in Beobachtung größter Ordnung und fester Ruhe unter den Löschmannschaften der leitenden Behörde die Mittel zu Theil werden, die bedrohende Gefahr zu mindern und zu hemmen.

Die städtische Feuerlöschordnung vom 6. Septbr. 1824 enthält in ihren auf diesem Dienst bezüglichen Bestimmungen die ausreichendsten Maßgaben zur Erreichung dieses Zweckes, es scheinen jedoch solche bei einem großen Theil der Einwohnerschaft in Vergessenheit gekommen zu sein, mindestens unbeachtet zu bleiben. Wir nehmen deshalb Veranlassung davon, wesentlichen Inhalt hiermit zu republiciren und zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Sie besagen:

§. 68. Jeder Einwohner ist verpflichtet, sobald in seinem Hause, in seiner Wohnung, oder in einem Nebengebäude eine Feuersgefahr entsteht, sogleich selber Lärm zu machen und um Hilfe zu rufen. Wer dies unterläßt, und dagegen versucht, das Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen, verfällt nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 1566 in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr. oder wird mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt. Ist jedoch durch eine solche Verheimlichung die öffentliche Beihilfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so findet die, daselbst auf unvorsichtige Brandstiftung angeordnete Strafe statt. Auch jeder Nachbar, und überhaupt jeder Einwohner, er sei wer er wolle, ist verbunden, eine von ihm zuerst bemerkte Feuersgefahr durch den Ausruf: Feuer! öffentlich bekannt zu machen.

§. 69. Der Thurmwächter hat einen entstehenden Brand in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Lande bei scheinbarer Entfernung von einer Meile augenblicklich zu signalisiren. Ein Feuer auf dem Lande ist durch einen Sturmschlag anzuzeigen. Zwei schnell auf einander folgende Sturmschläge bezeichnen ein Feuer in der Vorstadt. Drei schnell auf einander folgende Sturmschläge, welche nach kurzen Pausen wiederholt werden, aber deuten einen entstandenen Brand innerhalb der Stadt an. Gleichzeitig muß der wachthabende Musikus vom Thurme Feuerlärm blasen. Hierauf wird in der Richtung, wo das Feuer sich zeigt, bei Tage eine gelbe Fahne, und zur Nachtzeit eine weiße, nebst einer angezündeten Laterne, auf dem Thurme ausgehängt. Die Nachtwächter erhalten Signal-Hörner, welche selbige stets bei sich führen müssen. Entsteht zur Nachtzeit ein Brand, so hat derjenige Nachtwächter, welcher das Feuer zuerst bemerkt, dies durch einen Stoß ins Signalhorn zu verkündigen. Hierauf wiederholt derselbe den Lärmstoß so vielmal, daß dadurch angezeigt wird, in welchem von den zwölf Stadtbezirken das Feuer entstanden ist. Die übrigen Nachtwächter müssen diese Signale sofort wiederholen, so daß alle Einwohner ohne Verzug benachrichtigt werden, welcher Theil der Stadt sich in Gefahr befindet. In den Straßen der Stadt und der Vorstädte wird durch Trommelschlag und durch die Lärmtrompete die Gefahr allgemein angekündigt. Hat nur ein Schornstein sich entzündet, so wird nicht an die Glocke angeschlagen, sondern dies Ereigniß blos durch Rufen vom Thurme bekannt gemacht.

§. 70. Jeder Bürger eilt auf ergangenen Feuerruf augenblicklich auf den angewiesenen Posten zur Spritze, zum Wasserschöpfen ꝛc., mit einem Eimer versehen. Auch Schutzverwandte, Gesellen ꝛc. eilen dem Brandplatze, jedoch nur mit einem Feuerlöscheimer versehen, zu. Frauenzimmer und alle diejenigen, welche nicht mit einem Gefäße zum Wasserzutragen versehen sind, und welche nur ein unnützes Gedränge auf dem Brandplatze verursachen, werden sogleich fortgewiesen.

§. 71. Sämmtliche Maurer und Zimmerleute mit ihren Gesellen und Lehrlingen haben sich mit Rode- und Spitzhauen und mit Aexten versehen, ohne Verzug auf dem Brandplatze einzufinden und die weiteren Anordnungen des Dirigenten zu erwarten. Auch die Schornsteinfeger haben mit ihren Leuten dort sich ungesäumt einzufinden.

§. 72. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, bei entstehendem Feuerlärm sogleich die Pferde aufschirren und eine Spritze oder Wasserkuffe zum Feuer führen zu lassen. Wer diese Pflicht verabsäumt, verfällt in 5 Thlr. Strafe. Die Wasserzufuhre muß in der bestimmten Ordnung geschehen, und die Pferde dürfen eher nicht, als bis das Feuer gelöscht worden ist, wieder abgespannt werden.

§. 73. Die Beamten ordnen, so wie das besondere Regulativ es besagt, die Direktion der Feuerspritzen, die Rettung und Bewachung der Effekten, das Einreißen der Nebengebäude, wenn dies nothwendig ist, rc. an. Jeder Einwohner ist verpflichtet, die ihm hierbei ertheilten Aufträge pünktlich und unweigerlich auszuführen. Die Anordnungen der Beamten müssen von diesen mit möglichster Besonnenheit, Ruhe, Umsicht und ohne Heftigkeit ertheilt werden.

§. 74. Die Löschmannschaft wird in zwei Haufen getheilt, so daß das Löschgeschäft ununterbrochen durch wechselsweise Ablösung von der Arbeit fortgesetzt werden kann.

§. 75. Eine besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß den Spritzen nur reines Wasser zugeführt werde, damit selbige während des Gebrauches nicht durch den mit hinein geschütteten Unrath verstopft werden.

§. 76. Im Winter und bei heftiger Kälte haben Brauer, Brandtweinbrenner rc. sogleich nach verlautbarter Feuersgefahr für heißes Wasser zu sorgen und solches zu den Spritzen abzuliefern.

§. 77. Entsteht die Feuersgefahr zur Nachtzeit, so müssen ungesäumt bei allen öffentlichen Wasserbehältern und an allen Orten, wo Wasser geschöpft wird, Laternen angezündet werden. Auch haben die Einwohner, besonders in den Gegenden, aus welchen das Wasser geholt wird, und in den Straßen und Gassen, welche zum Lärmplatze führen, brennende Laternen vor die Häuser aufzuhängen, und die untern Stockwerke der Häuser durch Lichte zu erleuchten.

§. 79. Keiner, der ein Offizium bei der Feuerlösch- oder Rettungsanstalt überkommen hat, darf während des Brandes seinen Platz verlassen, auch wenn sein eigenes Wohnhaus in Feuersgefahr geräth, da, nach höherer Verordnung, der etwanige Verlust an Gütern, Sachen und Mobilien diesen Beamten und Beauftragten aus der Feuer-Societätskasse ersetzt werden soll.

§. 81. Alle Fenster und Lucken an den Gebäuden sind bei Eintritt einer Feuersgefahr sogleich zu verschließen. Die in den Wohnhäusern zurück gebliebenen Personen haben die größte Aufmerksamkeit auf das Flugfeuer zu richten, und zum Auslöschen desselben die erforderliche Vorbereitung zu treffen. Deshalb ist auf die Böden oder auf die Dachrinnen ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schaffen, ein in Wasser getauchter Sack und ein nasser Löschwisch in Bereitschaft zu halten. Die Anführer der Feuer-Patrouillen haben Acht darauf zu geben, daß diese Vorschrift überall befolgt wird, und die Säumigen anzutreiben, diese Vorsichtsmaaßregel zu beobachten.

§. 83. So wie überhaupt Niemand von den durch Anweisungen beorderten Mannschaften sich früher vom Brandplatze entfernen darf, als bis das Feuer gänzlich gedämpft ist, oder bevor solche nicht entlassen wird, so haben insbesondere die Spritzenmeister die Verpflichtung über sich, die ihnen angewiesene Spritze durchaus nicht und unter keinem Vorwande früher zu verlassen, sondern sie müssen gegenseitig bei der Arbeit sich regelmäßig ablösen, damit diese ununterbrochen verrichtet wird.

§. 84. Die Spritzen dürfen nie zu nahe an das Feuer geführt werden; auch die Wasserkuffen dürfen nicht so nahe an die Spritzen geführt werden, daß die arbeitende Mannschaft gehindert wird, sondern das Wasser ist durch Eimer, die von Hand zu Hand gehen, der Spritze zuzubringen.

§. 86. Es darf eher Niemand den Brandplatz verlassen, wie bereits erinnert worden ist, bevor nicht die Gefahr gänzlich vorüber ist, und bevor nicht der Rathsherr für die Sicherheitsanstalt dies erklärt und die Entlassung der Einzelnen verfügt oder genehmigt hat. Derjenige, welcher ohne Erlaubniß oder Entlassung seinen Posten verläßt, verfällt in 1 Thlr. Strafe.

Die bereits in unserer Bekanntmachung vom 25. October 1843 mitgetheilten Abänderungen in den Belohnungsbestimmungen, denen zu Folge festgesetzt ist:

§. 98. Derjenige, welcher eine zur Nachtzeit entstandene Feuersgefahr, d. h. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, zuerst anzeigt, erhält eine Belohnung von 1 bis 2 Thlr.

§. 99. Der Erste, welcher eine Wasserkuffe (Wasserwagen) an den Ort bringt, wo ein Feuer entstanden, erhält eine Belohnung von 1 Thlr., der Zweite 15 Sgr.

§. 100. Nur für Anfuhr der ersten Feuerspritze wird eine Prämie von 5 Thlr. gezahlt,

bringen wir hiermit ebenmäßig zur Republikation und erwähnen, in Beziehung auf §. 100, daß wir die daselbst verheißene Belohnung nur an die Mannschaften derjenigen Spritze zu Vertheilungen gelangen lassen können, welche bald nach ihrem Erscheinen mit Umsicht aufgestellt und mit wirksamem Erfolge in Thätigkeit gesetzt sein wird. Wir untersagen deshalb jede hastige und rücksichtlose Eile beim Anfahren der Spritzen zur Brandstelle, indem damit in keiner Art etwas gewonnen, vielmehr der Anlaß gegeben wird, daß die Löschgeräthe in unbrauchbarem Zustande daselbst anlangen und deshalb außer Thätigkeit verbleiben müssen, was zu vermeiden den Spritzenmeistern zur dringensten Pflicht gemacht wird. Hiernächst machen wir ferner bemerklich, daß regulativgemäß

1. der Bürgermeister Krüger die oberste Leitung der Löschanstalten zu übernehmen hat.

2. In Abwesenheit desselben nimmt der Stadt-Syndikus von Wiese dessen Stelle ein, wenn besondere Verhältnisse dessen Gegenwart nicht an andere Orte erforderlich machen sollten.

3. Unter allen Umständen steht hierbei der Raths-

herr für das Sicherheitswesen, Kaufmann Löwe, dem Dirigenten zur Seite und übernimmt solcher die Direction der Löschanstalten auf dem Brandplatze.

4. Zur Unterstützung der genannten Dirigenten sind die Mitglieder des Sicherheitswesens bestimmt und liegt denselben ob: für Ausführung der den Löschdienst betreffenden Anordnungen wirksam zu sein. Sie legen während dieser Funktionen als Erkennungszeichen weiße Armbänder an.

5. Die Spezial-Dirigenten zeichnen sich durch das am linken Oberarm befestigte, mit D. und der betreffenden Spritzen-Nummer versehene schwarze Schild aus, und haben ihrer Instruktion gemäß, die spezielle Leitung der ihnen anvertrauten Spritze zu übernehmen und die Ausführung der ihnen von den Dirigenten zugehenden Anordnungen zu veranlassen. Die von den ad 4 und 5 genannten, in spezieller Beziehung gegebenen Weisungen, sind unbedingt sofort zu befolgen, ebenso als ergingen diese von den Dirigenten selbst.

6. Die unter Leitung des Rathsherrn für das Armenwesen Tuchfabrikant Kahle, unter Beihilfe der Deputirten für das Bauwesen, mit Rettung der aus den vom Feuer bedrohten Häusern zu entfernenden Effekten beauftragten Mannschaften, sind an den numerirten weißen Armschilden erkenntlich und allein befugt, jenen Dienst zu verrichten, wogegen diejenigen, welche sich in der bezeichneten Art nicht ausweisen können, durch

7. die, unter Führung des Rathsherrn für das Einquartirungs-Wesen, Gasthofbesitzer Eitner, zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten, bewaffneten Mannschaften, zurückgewiesen und zu anderweiter Beschäftigung bei den Hilfsanstalten angehalten werden. Sie haben ferner die Aufgabe in gleicher Weise gegen jeden müßig auf der Brandstelle Betroffenen zu verfahren und jeder Ungehörigkeit daselbst zu begegnen.

8. Zur Bewachung der geretteten Effekten, auf der von dem Rathsherrn für das Klassensteuerwesen, Kaufmann Röstel, anzuweisenden Sicherungsstätte sind ebenmäßig unter dessen Leitung bewaffnete Mannschaften angestellt, welche solche gegen Unberufene in Schutz zu nehmen haben.

9. Die jedem Einzelnen der Lösch- und Hilfs-Mannschaften obliegenden, durch besondere ihnen ertheilte Anweisungen bekannt gewordenen Verrichtungen, welche auf der Brandstätte, als auch in den verschiedenen Stadttheilen, müssen von denselben mit Pünktlichkeit vollzogen werden. Wir können hiernach unter keinerlei Umständen nachgeben, daß hiervon in irgend einer Weise abgewichen werde, oder gar gestatten, daß Einzelne es sich beikommen lassen, den ihnen in vorkommenden Fällen angewiesenen Posten beliebig mit einem andern zu vertauschen. Denn nur der Behörde kann die Beurtheilung der größeren oder minderen Wichtigkeit dieser Anstellungen überlassen bleiben, deren Pflicht es auch ist, die hierin sich bemerkbar machenden Abweichungen nach Verhältniß der daraus für das Gemeinwohl entstehenden Nachtheile mit Strafen zu belegen. Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß außer den bereits bekannten Strafbestimmungen in verschiedenen Vernachlässigungsfällen, die der versagten Pflichterfüllung nach §. 97 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden wird. Wir würden uns ungern in den Fall versetzt sehen, bei vorkommenden Anlässen das uns zustehende Strafrecht in Anwendung bringen zu müssen; die beabsichtigte Aufrechthaltung der Ordnung in diesem wichtigsten, das Bürgerwohl bezweckenden, Dienste muß jedoch hierin für uns allein und unnachsichtlich maßgebend sein.

Wir geben fernerweit der Einwohnerschaft hiermit auf, ohne ausdrückliche Nachweisung des Rathsherrn Kaufm. Löwe, keine sogenannte Erfrischungen an die Löschmannschaften, am wenigsten für Rechnung der städtischen Kassen zu verabfolgen; weil andern Falls die Betreffenden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen dafür keine Vergütigung wird. Dem genannten Rathsherrn liegt allein die Sorge ob, hierin die nöthigen Anordnungen und Vertheilungen zu veranlassen, dem entgegenstehende Unordnungen aber mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Wir schärfen diese Bestimmung aus Gründen, welche jeden gutgesinnten Bürger einleuchtend sein werden, demnach ein Jeder, dem es betrifft, hat sich hiernach zu achten.

Grünberg, den 27. Juli 1846.

Der Magistrat.
Krüger. Löwe.

Freiwilliger Verkauf.

Zur Subhastation des im IV. Viertel Nr. 425b. des Hypothekenbuchs verzeichneten, im 12ten Bezirk Nr. 11 Lawalderstraße hierselbst belegenen, auf 262 Rthlr. 23 Sgr. gerichtlich abgeschätzten, dem Tuchfabrikanten Gottfried Schubert und seinen Kindern gehörigen Wohnhauses, steht ein anderweiter Bietungstermin auf

den 1. Septbr. d. J. Vormittags um 11 Uhr

im hiesigen Parteienzimmer an.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Grünberg, den 1. Juli 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Werden von nicht-christlichen Menschenfreunden auch Beiträge zur Unterstützung der armen 80jährigen Schullehrerwittwe angenommen?

O. s. s.!

Heut früh 9 Uhr entschlief nach schweren Leiden meine geliebte Tochter Pauline Constanze Köhler. Dies zeigt tief betrübt allen Freunden und Bekannten, statt jeder besondern Meldung und um stilles Beileid bittend, in ihrem und ihrer Kinder Namen, an.

Grünberg, den 20. Juli 1846.

Die verwittwete Ober-Amtmann
Köhler.

Der Unterzeichnete wollte, als er in der letzten Nr. des hiesigen Intelligenzblattes die Bitte um Unterstützung einer 80jährigen Schullehrerwittwe gelesen, derselben im Gefühle **jüdischer Menschenfreundlichkeit** eine Unterstützung angedeihen lassen, gerieth aber deshalb in Zweifel, ob der Herr Superintendent Wolff diese Gabe von ihm annehmen würde, weil derselbe sich ausdrücklich an christliche Menschenfreunde gewandt hatte. Bei dieser Gelegenheit drängt sich die Frage auf, muß man, um wohlzuthun, um die Leiden seiner Mitmenschen zu lindern, nothwendig ein Christ sein? Wäre es nicht schöner und bezeichnender, wenn die Ausdrücke „christlicher Menschenfreund," „christliches Mitleid," überhaupt in „Menschenfreund" und „menschliches Mitleid" umgewandelt würden?

Ein Israelit.

Der Herr A. Schulze, welcher am 14. Januar d. J. einen Brief an den Hrn. Rentmeister Huld zu Deutsch-Wartenberg auf die Post gegeben, wird ergebenst ersucht, sich Behufs weiterer Besprechung baldigst näher zu bezeichnen oder durch dieses Blatt anzugeben, wann und wo er zu sprechen sei. Der Einsender dieses Inserats wird ihm durch die Redaktion d. Bl. nachgewiesen.



Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus Nro. 51 nebst dem zweistöckigen ganz massivem Hinterhause wird zum Verkauf gestellt. Zahlungsfähige Kauflustige erfahren das Nähere im Kaufladen des Hauses Nro. 51. bei

Grünberg, den 1. August 1846.

Lange & Co.

Meinen werthen Kunden mache ich die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab im Hause des Herrn Pietscheck, Breitestraße Nro. 37, wohne.

Hebamme Häckel.

Ein tüchtiger Werkmeister, der bereits mehrere Jahre hintereinander einer Spinnerei vorstand und über seine Aufführung und Kenntnisse die besten Zeugnisse darzubringen vermag, wünscht zu Michaeli ein passendes Unterkommen. Das Nähere ist beim Maschinenbauer Hrn. Koinsky zu erfragen.

Heute frisch gebrannter Kalk.
Franke. Grienz.

Montag, den 3. August, findet bei mir ein



Wurstschieben statt, wozu ergebenst einladet

Krause im Erlbusch.

In einer nahe bei Heinersdorf gelegenen Wollspinnerei wird ein tüchtiger, mit guten Attesten versehener Werkführer gesucht, welcher auch im Schreiben und Rechnen bewandert sein muß. Die hierauf Reflectirenden wollen das Nähere in der Exped. d. Blattes erfragen.

Eine Stube ist an einen ruhigen Miether zu vermiethen bei **Carl Rosbund,** vorm Neuthor.

Weinverkauf bei:

Appreteur Uhlmann, Todtengasse guter 45r 4 sgr.
Händler Grunwald am Holzmarkt 45r 4 sgr.
Wilhelm Hampel, Mühlenbezirk 45r 4 sgr.
Franz Stolpe, Niedergasse, 45r 4 sgr.
Carl Grasse auf der Neustadt 45r 4 sgr.
Wilh. Wahl vorm Oberthor 45r 4 sgr.
Carl Hoffmann an der Rosengasse 45r 4 sgr.
Hübner auf der Burg 45r 3 sgr.

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 18. Juli. Tuchfabrik. Friedrich Wilhelm Heller ein Sohn, Friedrich Wilhelm. — Den 21. Schuhmachermstr. Heinrich Wilhelm Liehr ein Sohn, Robert Wilh. Eduard. Den 26. Dienstknecht Johann Gottlob Böhm in Sawade ein Sohn, Johann Wilhelm. Den 27. Zimmerges. Johann Julius Köhler ein Sohn, Johann Carl Gustav.

Gestorbene.

Den 26. Juli. Kutschner Joh. Gottfried Gutsche in Heinersdorf Sohn, Joh. August 8 Tage (Krämpfe). Einwohner Christian Kurz in Kühnau 43 Jahr 11 Monat (todt gefunden.) — Den 27. Verst. Schuhmachermstr. Joh. Christian Schulz Wittwe, Maria Jos. geb. Franke 70 Jahr 4 Monat 7 Tage. — Den 30. Verst. Ober-Amtmann Köhler zu Jonasberg Tochter, Pauline Constanze, 36 Jahr 4 Mon. 18 Tage (Krämpfe). Rathsherrn und Kaufmann Christian Friedr. Borch Tochter, Thusnelde Marie, 20 Jahr 2 Mon. 25 Tage (Nervenfieber).